

Ein UN-Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte?

ARBEITSVORSCHLÄGE

1. Lesen Sie M1 und führen Sie in folgenden Schritten eine Machtnetz-Analyse durch:
 - a. Finden Sie gemeinsam einen Namen für den Konflikt und ermitteln Sie die beteiligten Akteure (Länder/Regierungen und gesellschaftliche Organisationen).
 - b. Bilden Sie zu sechs Beteiligten jeweils eine

Kleingruppe. Führen Sie die weiteren Analyseschritte (O-Töne, Interessen, Ressourcen) für Ihr Land oder Ihre gesellschaftliche Gruppe in der Kleingruppe durch und benutzen Sie dabei einen passenden Text aus M2 bis M7.

- c. Tragen Sie die Ergebnisse der Kleingruppen zusammen und vervollständigen Sie gemeinsam die Machtnetz-Analyse.

MACHTNETZ-ANALYSE

Die Machtnetz-Analyse eignet sich zur Visualisierung politischer Konflikte einschließlich der Ressourcen und potenziellen Koalitionen der Beteiligten. Sie kombiniert eine klassische Konfliktanalyse mit der im Bereich der Mediation entwickelten Spinnwebanalyse. Dabei geht es nicht darum eine Lösung des Konfliktes zu erarbeiten, sondern das Konfliktfeld – als Machtfeld – zu verstehen und anschließend eigene politische Positionen dazu zu entwickeln. Die Analyse läuft in folgenden Schritten ab:

Konfliktbezeichnung: In die Mitte eines Plakates oder Blattes wird ein Name für den Konflikt geschrieben. Zum Beispiel: »Vermögenssteuer wieder einführen?« oder »Kohlekraftwerke sofort abschalten?«.

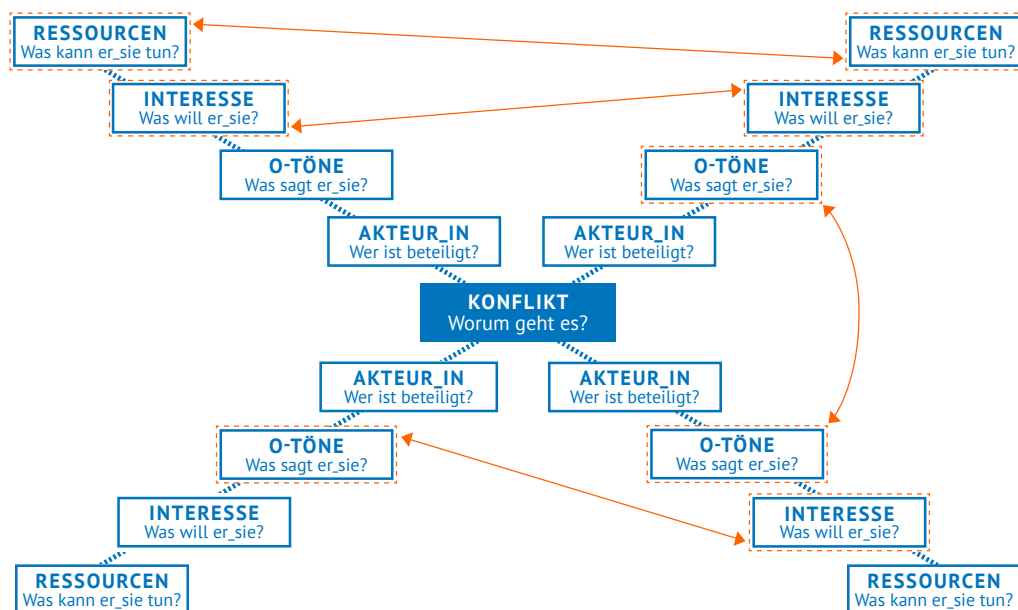
Akteur_innen: Um diesen Kern herum werden zunächst die beteiligten Akteur_innen geschrieben.

O-Töne: Im nächsten Außenkreis wird in Stichworten notiert, was die Beteiligten sagen.

Interessen: Danach wird überlegt, worum es den Beteiligten geht, welche Ziele, Wünsche oder Bedürfnisse vermutlich hinter ihren Aussagen stehen. Diese Interessen werden noch ein Stück weiter außen notiert.

Ressourcen: Ganz außen wird notiert, welche Mittel die Akteur_innen einsetzen können, um ihre Position durchzusetzen. Zum Beispiel: Lobbyismus, Protest oder Gesetze erlassen. Besonders einflussreiche Mittel können dabei hervorgehoben werden.

Macht: Zuletzt werden mögliche Querverbindungen (Netzwerke) eingezeichnet: Welche Akteur_innen sagen ähnliche Dinge, haben ähnliche Interessen und so weiter. Auch hier können einflussreiche Koalitionen mit großen Machtmitteln grafisch hervorgehoben werden.



M1 Deutschland bremst bei Menschenrechten

1 Indigene Völker verlieren beim Bau eines Wasser-
kraftwerkes in Honduras den Zugang zu einem
Fluss, der ihnen Nahrung liefert. In einer Textilfa-
brik in Pakistan sterben bei einem Brand mehr als
250 Menschen, weil die Fluchtwege versperrt sind.
Massai-Dörfer in Kenia werden für ein Geother-
mieprojekt ohne umfassende Konsultation und
ausreichende Entschädigung umgesiedelt. Drei
Beispiele für Projekte, mit denen Menschenrechte
verletzt oder gefährdet wurden. Involviert waren
in allen drei Fällen deutsche Unternehmen – Voith
lieferte für Honduras Turbinen, KIK ließ in Pa-
kistan nähen, die Staatsbank KFW gab in Kenia
Kredit.

15 Bisher ist es Opfern solcher Geschäfte kaum
möglich, die Firmen zur Rechenschaft zu ziehen.
Das soll sich mit einem völkerrechtlichen Vertrag
ändern, der derzeit bei den Vereinten Nationen
verhandelt wird. Ziel ist es, die Menschenrech-
te entlang internationaler Lieferketten gesetzlich
zu schützen. Doch ausgerechnet die Europäische
Union, allen voran Deutschland, bremst bei die-
sem Prozess. Bis zuletzt war unklar, ob sich die
EU-Kommission an der [...] vierten Arbeitsrunde
der UN in Genf beteiligen wird.

Das Abkommen über verbindliche Menschen-
rechtsnormen für Unternehmen wird in einer
»Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe« ver-
handelt, die der UN-Menschenrechtsrat 2014 auf
Initiative von Ecuador und Südafrika ins Leben
gerufen hat – gegen die Stimmen Deutschlands,
der USA und weiterer Industrieländer.

Im vergangenen Juli legte die Arbeitsgrup-
pe unter ecuadorianischem Vorsitz einen ersten
Entwurf (Zero Draft) für ein Menschenrechtsab-
kommen vor, der nun ab Montag beraten werden
soll. Doch anders als noch in den »Entwurfsele-
menten«, die Vertreter von 110 Staaten auf ihrer
vorangegangenen Tagung im Oktober 2017 dis-
kutierten, ist im Zero Draft nun keine Rede mehr
von einem neuen Internationalen Gerichtshof, vor
dem Betroffene von Menschenrechtsverletzungen
Unternehmen und Staaten verklagen könnten.
Auch harte Sanktionen sind aus dem Dokument
gestrichen. Ergebnis zahlreicher Änderungswün-
sche der EU.

Dennoch geht der Bundesregierung die Vorlage
offenbar noch zu weit. Das Verfahren »ist aktu-
ell mit vielen sachlich begründeten Fragezeichen
versehen. Das betrifft sowohl die Prozessführung

wie auch die inhaltliche Ausrichtung der Debat-
te«, teilte das federführende Außenministerium
auf Anfrage der FR mit. »Vieles deutet daraufhin,
dass die Bundesregierung den Prozess zum Schei-
tern bringen will«, sagt Armin Paasch, Menschen-
rechtsexperte des katholischen Hilfswerks Mise-
reor, das mit weiteren 18 zivilgesellschaftlichen
Organisationen die »Treaty Alliance Deutschland«
bildet, um sich für ein globales Menschenrechts-
abkommen stark zu machen. [...]

Mal wird das Verhandlungsmandat der UN-
Arbeitsgruppe infrage gestellt, mal dem ecuado-
rianischen Vorsitz des Gremiums Parteilichkeit
vorgeworfen. Aktuell stellt die Bundesregierung
nach Informationen der FR einige Vorbedingun-
gen, um sich weiter an den Beratungen zu betei-
ligen. So will sie unter anderem erreichen, dass
Unternehmensverbände stärker in die Konsulta-
tionen einbezogen werden. Die aber haben – wie
NGOs und Gewerkschaften auch – jetzt schon
einen Beraterstatus, allerdings kein Stimmrecht.
Und in der Tat haben die Firmenvertreter ihre Po-
sitionen in den bisherigen Sitzungen auch offensiv
eingebracht.

»Es darf keine Kompromisse geben, wenn es um
den Schutz von Menschenrechten geht«, fordert
Misereor-Hauptgeschäftsführer Pirmin Spiegel.
Diese müssten auch dann Vorrang haben, »wenn
deutsche Wirtschaftsinteressen im Spiel sind«. Die
Kritik zielt darauf, dass im Entwurf für ein Ab-
kommen – auch auf Druck der Bundesregierung –
von einem Vorrang von Menschenrechten in
Handels- und Investitionsabkommen nichts mehr
zu finden ist. [...]

Bei aller Detailkritik begrüßt die Treaty Alli-
ance Deutschland den vorliegenden Entwurf. Po-
sitiv sei, dass der Zero Draft sich eng an den UN-
Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte
orientiere. So sollen die Vertragsstaaten verpflich-
tet werden, in nationalen Gesetzen die menschen-
rechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen
festzuschreiben – auch bei Auslandsgeschäften.
Das gilt für eigene unternehmerische Tätigkei-
ten, Tochterfirmen sowie Einheiten, die unter der
direkten oder indirekten Kontrolle des Konzerns
stehen oder unmittelbar mit seinen Produkten
und Dienstleistungen verbunden sind. [...] ■ Quelle:

Tobias Schwab in *Frankfurter Rundschau Online* vom 11.10.2018. © Alle Rechte
vorbehalten. Frankfurter Rundschau GmbH, Frankfurt.

INFO

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (»Ruggie-Prinzipien«)

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurden unter der Leitung des UNO-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie erarbeitet. Der UN-Menschenrechtsrat hat sie 2011 verabschiedet.

Die Leitprinzipien sind in drei Säulen eingeteilt:

- Die Verpflichtung des Staates, Menschenrechte zu schützen,
- die Verantwortung von Unternehmen, diese Menschenrechte zu achten und
- die Möglichkeit, vor Gericht gegen wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverletzungen zu klagen.

Die Leitprinzipien sind kein völkerrechtlicher Vertrag, aber viele Staaten entwickeln »nationale Aktionspläne«, mit denen sie umgesetzt werden sollen.

M2 Industrie

1 [...] Im Juni 2014 [hat] der UN-Menschenrechts-
rat die Ecuador-Initiative zu einem neuen völker-
rechtlichen Vertrag zum Thema »Transnationale
Unternehmen und Menschenrechte« angenom-
men [...].

Die Resolution sieht vor, dass eine intergouver-
nementale Arbeitsgruppe mit dem Mandat gegrün-
det wird, einen international rechtlich bindenden
Vertrag zum Thema »Transnationale Unternehmen
und Menschenrechte« zu verhandeln. [...]

Vor der vierten Arbeitsgruppensitzung hatte der
ecuadorianische Vorsitz einen Textentwurf (»zero
draft«) und ein »optional protocol« vorgelegt. Da-
nach sollen Staaten unter anderem verpflichtet
werden, menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen
(Due Diligence) von Unternehmen auch mit Blick
auf ihre Auslandsgeschäfte in nationalen Gesetzen
festzuschreiben.

Der Entwurf sieht auch Haftungstatbestände für
globale Lieferketten vor. Prof. John Ruggie hat
dabei die Haftungsreichweite als sehr weitgehend
eingeschätzt. »Dieser Entwurf würde Mutter- und
Führungsgesellschaften für jeden Schaden an ir-
gendeiner Stelle in ihren Lieferketten verantwort-
lich machen« (Ruggie, Comments on the »Zero
Draft« Treaty on Business & Human Rights). [...]

Die internationalen Wirtschaftsverbände IOE,
ICC, BIAC und BusinessEurope haben eine ge-
meinsame Stellungnahme zu den Vorschlägen
vorgelegt. Darin bewerten sie ebenso wie die BDA
den Entwurf sehr kritisch. Der Textentwurf wür-
de dazu führen, dass die UN-Leitprinzipien für
Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2011
untergraben werden. Die geplante zivilrechtliche
Haftung von Unternehmen für ihre Lieferketten
würde kontraproduktive entwicklungspolitische
Konsequenzen nach sich ziehen und die vielen
unbestimmten Begriffe zu Rechtsunsicherheiten
führen. [...]

Im Rahmen der vierten Sitzung wurde von
einem Teil der Staaten (der anglo-amerikanische
Raum boykottiert den Prozess von Anfang an) die
Vorschläge beraten. Es wurde eine Abschlusserklä-
rung vereinbart, welche den Vorsitz beauftragt, bis
Juni 2019 einen überarbeiteten Vertragsentwurf
vorzulegen. Zuvor soll es Konsultationen mit den
Stakeholdern geben. Der überarbeitete Treaty-
Entwurf soll dann voraussichtlich im Rahmen der
fünften Sitzung der IGWG im Oktober 2019 kon-
kret verhandelt werden. [...]

Quelle: Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Stellungnahme vom 05.11.2018. Über-
setzung des Ruggie-Zitates von Attac.

M3 Gewerkschaften

1 [...] Der Europäische Gewerkschaftsbund unter-
stützt ein starkes verbindliches Abkommen, das
den Weg zur vollen rechtlichen Anerkennung
transnational agierender Finanz- und Wirtschafts-

akteure effektiv ebnet und gleichzeitig versichert,
dass die Einhaltung von Menschenrechten sowie
das Allgemeinwohl Priorität vor der Sicherung
privater Unternehmensinteressen hat.

- Wir fordern die EU und ihre Mitgliedsstaaten eindringlich dazu auf, ihre historische Chance zu nutzen, um das UN-Abkommen zu unterstützen und zu zeigen, dass Europa ein Vorreiter für Multilateralismus, Menschenrechte und bei der Einführung von Regeln für globale Handelsgeschäfte sein kann.
- [...] Ein verbindliches Abkommen sollte alle international anerkannten Menschenrechte, inklusive der Rechte von Arbeitern und Gewerkschaften – wie von den internationalen Arbeitsstandards definiert – umfassen, welche im Übrigen auch das nationale wie grenzübergreifende Streikrecht beinhalten.
- Ihm sollten alle Unternehmen verpflichtet sein, unabhängig von ihrer Größe, dem Geschäftsfeld, dem betrieblichen Kontext oder der Eigentümerstruktur, damit Verantwortlichkeitslücken vermieden und sämtliche Arten der Arbeitsverhältnisse geregelt werden.
- Eine unabhängige und repräsentative Organisation der Arbeit, sozialer Dialog und Tarifverhandlungen sind der beste Weg, um die Rechte der Arbeiter zu schützen und weiter zu stärken. Darum ist es Aufgabe des verbindlichen Abkommens, die Anerkennung fundamentaler Rechte zur Arbeitsorganisation und Tarifverhandlungen zu fördern. [...]
- Darüber hinaus sollte es für eine Gesetzgebung sorgen, die Mutterkonzerne transnationaler Unternehmen und deren Hauptsitz zur Grundlage der Rechtsprechung nimmt, wodurch eine Chance auf Gerechtigkeit für Opfer von Menschenrechtsverletzungen geschaffen wird, die für solche Unternehmen arbeiten. [...]
- Transnational operierende Konzerne als Wirtschaftsakteure sind häufig aufgeteilt in verschiedene rechtliche Einheiten oder sie agieren innerhalb eines Netzes von verschiedenen Unternehmen, die ihre Geschäftspartner sind und auf die sie verschiedene Einflussmöglichkeiten haben. Das Abkommen kann dabei helfen, die Pflichten der Staaten beim Schutz von Menschenrechten zu klären, insbesondere bezüglich der Zuständigkeitslücken, die sich aus dem Aufbau und der Organisation von transnational agierenden Großunternehmen ergeben können. [...]
- Quelle: ETUC Position on a United Nations Treaty on Transnational Corporations. Adopted at the Executive Committee on 25–26 June 2018. Übersetzung ins Deutsche von Attac.

M4 Deutsche Bundesregierung

- [...] Gemeinsam mit den europäischen Partnern hat die Bundesregierung im letzten Jahr mehrere Elemente aufgezeigt, die aus ihrer Sicht notwendige Voraussetzungen für eine konstruktive Arbeit der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe sind. So will die Bundesregierung sicherstellen, dass die IGWG konsensuell an der Implementierung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – den sogenannten Ruggie-Prinzipien – arbeitet und nicht zur Polarisierung des Menschenrechtsrates beiträgt. Des Weiteren hält sie eine breite Einbeziehung aller relevanten Stakeholder – also Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften – für notwendig. [...]
- Die mögliche negative Auswirkung auf Akzeptanz und Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte besteht darin, dass der mit ihnen hergestellte internationale Konsens aufliegt und durch polarisierende Positionierungen das bisher Erreichte in Frage gestellt wird. [...]
- Im Vordergrund steht für die Bundesregierung im Einklang mit den Ruggie-Prinzipien die Frage, wie deutsche Unternehmen dabei unterstützt und befähigt werden können, ihrer menschenrechtlichen Verantwortung gerecht zu werden und so die menschenrechtliche Lage auch mit Blick auf wirtschaftliche Aktivitäten gemeinsam mit Unternehmen weltweit verbessert werden kann. Der Bundesregierung ebenso wie ihren europäischen Partnern ist es ein wichtiges Anliegen, das Thema im Sinne der Ruggie-Prinzipien durch einen breiten, partnerschaftlichen Ansatz voranzubringen und dabei die Wirtschaft als Partner einzubeziehen. [...]
- Ein solch breiter und partnerschaftlicher Ansatz hilft, die Ruggie-Prinzipien wirksam umzusetzen und ist durch seine breite Akzeptanz einem durch die IGWG angestrebten verbindlichen, aber international nicht konsensfähigen Ansatz überlegen. [...]
- Vor diesem Hintergrund scheint es fraglich, ob die Diskussion eines aller Voraussicht nach derzeit nicht konsensfähigen verbindlichen internationalen Instruments hilfreich wäre. [...]
- Sie [die Bundesregierung] geht davon aus, dass die allermeisten deutschen Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit die Grundsätze der menschen-

· rechtlichen Sorgfalt einhalten und zunehmend
entsprechende Prozesse und Verfahrensschritte in
ihre Managementsysteme integrieren werden. Die
Verabschiedung und Umsetzung des Nationalen
Aktionsplans »Umsetzung der VN-Leitlinien

· für Wirtschaft und Menschenrechte« wird diese
Entwicklung weiter fördern und von der Bundes-
regierung begleitet werden. ■ Quelle: Deutscher Bundestag
Drucksache 18/10157.

M5 Europäische Union

1 [...] Leider sind die meisten Vorschläge, die wir
· oder andere vorgetragen haben, um einen kon-
sensfähigen Weg zu finden, bisher nicht in Erwä-
gung gezogen worden – inklusive der Vorschläge,
eine neue Resolution im UN-Menschenrechtsrat
zu verabschieden, welche das Mandat für die Er-
arbeitung eines gesetzlich verpflichtenden Instru-
ments bestätigt, zugleich aber erlaubt, über den
besten Weg dahin nachzudenken. [...]

10 Die UN-Leitprinzipien waren und bleiben der
Ausgangspunkt und Orientierungsrahmen für die
EU im Bereich der Wirtschaft und der Menschen-
rechte. Darum stellt ihre weltweite Umsetzung,
um ihr volles Potenzial zu entfalten, auch weiter-
hin unsere Priorität dar. [...]

· Wir sind davon überzeugt, dass der Mehrwert
eines potenziellen, gesetzlich bindenden Instru-
ments die Verbesserung der Anerkennung und des
Schutzes von Menschenrechten sein muss, wäh-
rend gleichzeitig faire, globale Wettbewerbsvor-
aussetzungen für Unternehmen gewahrt werden
sollten. Aus diesem Grund ist es essentiell, dass
der Vorschlag eine ausreichend starke Verbindlich-
keit der UN-Mitgliedsstaaten dazu herstellt. [...]

25 Darüber hinaus ist es wichtig, die Einhaltung der
vereinbarten Regelungen zu wahren und unnö-
tigue doppelte Anstrengungen zu vermeiden. [...]

· Auf der Grundlage der verschiedenen Überle-
gungen aus EU-Perspektive sind wir noch nicht
an einem Punkt, wo ein offizielles Verhandlungs-
mandat Sinn macht, um sich in diesem Diskussi-
onsrahmen zu betätigen. [...]

· Zum Schluss bleibt festzuhalten, dass die EU
sich dafür einsetzt, einen soliden gesetzlichen
Rahmen und dazugehörige Regelwerke zu schaf-
fen und gleichzeitig auf globaler Ebene mit allen
Staaten und Interessenvertretern zu arbeiten, um
einen weitreichenden Fortschritt im Bereich der
Wirtschaft und Menschenrechte zu erreichen. Wir
werden uns weiterhin auf der Ebene der Vereinten
Nationen oder auf anderen Ebenen engagieren,
damit der beste Weg gefunden wird, um sicher-
zustellen, dass jegliche weitere Entwicklung auf
gesetzlicher Ebene die tatsächlich notwendigen
Schritte zur Verhinderung von Menschenrechts-
verletzungen in Angriff nimmt und falls diese
doch auftauchen, den Opfern Entschädigungen
zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten
uns zu einem bedeutungsvollen und konkreten
Fortschritt im Bereich von Wirtschaft und Men-
schenrechten, da dies mit weitreichenderen The-
men zusammenhängt, wodurch Maßnahmen zur
Stärkung und zum Schutz von Menschenrechten
mit anderen globalen Themen verbunden werden:
Handel, Investitionen, Umwelt, sozialer Schutz,
Arbeitsschutz Steuerhinterziehung, Korruption,
usw. Die Liste ist lang. Um es kurz zu machen:
wir müssen die Globalisierung kollektiv zügeln.

■ Quelle: UN-Menschenrechtsrat: Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights 4th session (15–19 October 2018). Opening remarks by the European Union. Übersetzung ins Deutsche von Attac.

M6 Zivilgesellschaft

1 Handels- und Investitionsschutzabkommen er-
leichtern Unternehmen den Zugang zu Märkten
und Rohstoffen und schützen Investoreninter-
essen mit einklagbaren Rechten. Zwar sind die
Menschenrechte ein Grundpfeiler des Völker-
rechts, doch für ihren Schutz bei weltweiten Un-

· ternehmenstätigkeiten gibt es bislang nur freiwil-
lige Leitprinzipien. Das muss sich ändern, denn
Menschenrechte brauchen Verbindlichkeit! Mit
dem sogenannten »UN-Treaty-Prozess« soll ein
internationales Menschenrechtsabkommen erar-
beitet werden, das für die Vertragsparteien ver-

- . bindlich ist, klare Regeln für Unternehmen schafft
- . und damit den Betroffenen Klagemöglichkeiten
- 15 . eröffnet. Seit 2015 verhandelt eine zwischenstaat-
- . liche Arbeitsgruppe bei den Vereinten Nationen
- . über das künftige Abkommen. Die unterzeich-
- . nenden Organisationen erwarten von der Bun-
- . desregierung, dass sie sich bei den Verhandlungen
- 20 . aktiv für ein Abkommen einsetzt, das:
- . – Staaten verpflichtet, die bei ihnen ansässigen
- . Unternehmen gesetzlich zur Achtung
- . der Menschenrechte zu verpflichten, auch
- . in ihren Auslandsgeschäften, Tochterunter-
- 25 . nehmen und Lieferketten;
- . – Betroffenen effektiven Rechtsschutz
- . gewährt, auch im Herkunftsstaat eines
- . Unternehmens;
- . – regelt, wie Staaten in grenzüberschreitenden
- 30 . Fällen zusammenarbeiten, um Unternehmen
- . zur Verantwortung zu ziehen;
- . – festlegt, dass die Pflichten aus dem UN-
- . Menschenrechtsabkommen Vorrang
- . vor den Verpflichtungen aus Handels- und
- 35 . Investitionsschutzabkommen haben;
- . – einen unabhängigen Expert/innenausschuss
- . vorsieht, der Staatenberichte zum Umsetz-
- . ungsstand des Abkommens entgegennimmt
- . und individuelle Beschwerden gegen
- . Staaten prüft;
- 40 . – einen Prozess zur Schaffung eines internatio-
- . nalen Gerichtshofs für Menschenrechte
- . anstößt, vor dem Betroffene bei Menschen-
- . rechtsverstößen gegen transnationale
- 45 . Unternehmen klagen können.

■ Quelle: Positionspapier der Treaty Alliance Deutschland zum UN-Treaty-Prozess zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen, 2017.

M7 Südafrika

- 1 . Opfer von Missbrauch und Menschenrechtsver-
- . letzungen durch transnational operierende Unter-
- . nehmen stehen vor Hindernissen bezüglich ihres
- . Zugangs zu effektiven Entschädigungen. Nicht
- 5 . zuletzt deshalb gibt es keinen Grund, warum
- . allgemeine Regeln und Gesetze internationalen
- . Rechts nicht für alle Akteure gelten sollten – für
- . Staaten ebenso wie für transnationale Unterneh-
- . men und andere Unternehmensformen. [...]
- 10 . Der Vertragsprozess darf nicht länger verstan-
- . den werden als einer, der sich »gegen die Wirt-
- . schaft oder den Handel« richtet. Gegenwärtig
- . sieht sich die Welt mit zahlreichen Herausforde-
- . rungen konfrontiert, was Armut, Arbeitslosigkeit,
- 15 . Lebensmittelunsicherheit und Klimawandel be-
- . trifft. Hinsichtlich dessen ist es im Interesse al-
- . ler Länder, sicherzustellen, dass Investitionen für
- . eine nachhaltige Entwicklung eingesetzt werden.
- . Global betrachtet zeichnet sich eine neue Genera-
- 20 . tion der Investitionspolitik ab, die eine Entwick-
- . lungspolitik mit dem Ziel verfolgt, die Rechte
- . und Verpflichtungen von Staaten und Investoren
- . ins Gleichgewicht zu bringen. Wenn Menschen-
- . rechtsstandards von transnational handelnden Un-
- 25 . ternehmen und anderen Unternehmensformen
- . weithin akzeptiert werden, profitieren diese davon
- . durch größere Planungssicherheit bei ihren Ge-
- . schäften und Gewinnen. Darum wird ein globaler
- . Standard garantieren, dass ihre Verantwortlich-
- 30 . keiten klar und eindeutig sind und faire Wettbe-
- . werbsbedingungen festgelegt werden.
- . [...] Viele transnational agierende Unterneh-
- . men und andere Unternehmensformen behaupten,
- . dass sie verantwortungsvoll und konform mit
- 35 . den Vorschriften der einheimischen Gesetzgebung
- . handeln, wenn sie in ausländischen Zuständig-
- . keitsbereichen Handel treiben. Aus diesem Grund
- . sollten sie sich nicht gegen das Abkommen stellen,
- . sondern es im Gegenteil befürworten – da es nur
- 40 . bestätigen wird, was sie tagtäglich umsetzen.
- . Es gab in der Vergangenheit verschiedenste
- . Anläufe, den Bereich Wirtschaft und Menschen-
- . rechte zu regulieren. Allerdings wurden sie als
- . unverbindliche, sogenannte »weiche« Gesetze (auf
- 45 . Freiwilligkeit basierend) gestaltet, was bedeutet,
- . dass sie weder einen gesetzlichen Rahmen bieten,
- . der durchsetzbar und einheitlich ist, noch rechtli-
- . che Sicherheit und Entschädigungen für die Opfer,
- . die Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt waren
- 50 . und sind. Aus unserer Sicht kann diese Lücke nur
- . durch gesetzlich bindende Instrumente geschlos-
- . sen werden, die für alle gelten und damit den un-
- . verbindlichen Rahmenbedingungen mehr Kraft
- . verleihen. ■ Quelle: UN-Menschenrechtsrat: Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights 4th session (15–19 October 2018). National Statement delivered by South Africa. Übersetzung ins Deutsche von Attac.

M8 Deutsche Präferenz: Profit statt Menschenrechte

1 [...] Neben Ecuador und anderen Staaten ver-
bindet auch die Treaty Alliance, ein weltweites
Bündnis von über 1000 Menschenrechts-, Ent-
wicklungs- und Umweltorganisationen, mit dem
geplanten Völkerrechtsabkommen die Hoffnung
auf eine andere internationale Wirtschaftsord-
nung. In ihr sollen Unternehmen auch bei Aus-
landsgeschäften zur Achtung der Menschenrechte
verpflichtet werden, sollen Betroffene von Men-
schenrechtsverletzungen Zugang zu Gerichten in
den Heimatländern der Konzerne erhalten. [...] Mutterkonzerne müssten dann auch für Schäden
haften, die ihre Tochterunternehmen oder von
ihnen kontrollierte Unternehmen verursacht ha-
ben. Um Hürden für Betroffene beim Zugang zu
Gerichten abzubauen, sollen Gruppenklagen er-
leichtert und soll bei transnationalen Konstellatio-
nen die internationale Zusammenarbeit verbessert
werden. Als Durchsetzungsinstrumente werden
[...] ein Internationaler Gerichtshof für transna-
tionale Konzerne und Menschenrechte sowie spezia-
lisierte Kammern bei regionalen Menschenrechts-
gerichtshöfen genannt.
Einige dieser weitreichenden Vorschläge wer-
den in der Endfassung des geplanten Abkommens
aller Voraussicht nach nicht mehr enthalten sein.
Schon jetzt sind sie erheblich abgeschwächt wor-
den – auch aufgrund des Drucks aus Deutsch-
land, das den Prozess von Anfang an blockiert
hat. Gemeinsam mit 16 weiteren Industrielän-
dern stimmte die Bundesregierung bereits 2014
im Menschenrechtsrat gegen die Einrichtung der
zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe und boykot-
tierte die erste Sitzung im Oktober 2015. [...] Sie
rechtfertigt ihre Vorbehalte gegenüber dem Ab-
kommen nicht zuletzt mit ihrem 2016 beschlos-
senen Nationalen Aktionsplan zu Wirtschaft und
Menschenrechten. Umso pikanter ist es, dass der
UN-Sozialausschuss just vor Beginn der Genfer
Verhandlungswoche die »ausschließlich freiwillige
Natur der menschenrechtlichen Sorgfaltspflich-

ten« des deutschen Aktionsplans rügte. In diesem
wird lediglich die »Erwartung« geäußert, dass Un-
ternehmen Verfahren zur menschenrechtlichen
Sorgfalt einrichten sollen. Nur für den Fall, dass
weniger als die Hälfte der Unternehmen mit über
500 Mitarbeitern ihre menschenrechtlichen Sorg-
faltspflichten bis 2020 umsetzen, erwägt die Bun-
desregierung auch gesetzliche Maßnahmen. [...] Nach dieser Logik könnte man auch auf Gesetze
gegen Diebstahl verzichten, solange mehr als die
Hälfte der Bevölkerung keinen begeht.
Auch das Monitoring der Unternehmen, mit
dem die Bundesregierung ein Konsortium unter
Federführung der Unternehmensberatung Ernst
& Young beauftragt hat, weckt Zweifel an der
Ernsthaftigkeit des Unterfangens. So können un-
abhängige Experten die Bewertung der Unterneh-
men nicht überprüfen, denn die Bundesregierung
besteht auf strikter Anonymität der repräsentativ
ausgewählten Firmen. [...] Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung –
deutlicher als im Nationalen Aktionsplan – zu-
gesagt, »auf nationaler Ebene gesetzlich tätig« zu
werden, sollte sich das Prinzip der Freiwilligkeit
als unzureichend erweisen. Die Bundesregierung
könnte auf dieser Grundlage also durchaus der
Empfehlung des UN-Sozialausschusses folgen und
Unternehmen per Gesetz zur menschenrechtli-
chen Sorgfalt verpflichten. Laut Koalitionsvertrag
will sich die Bundesregierung in diesem Fall sogar
»für eine EU-weite Regelung einsetzen«. Läge es
dann nicht im ureigenen Interesse der deutschen
Wirtschaft, über ein völkerrechtliches Abkommen
auch Unternehmen außerhalb der EU zur Ach-
tung der Menschenrechte zu verpflichten? Denn
mittelfristig würde das nicht nur den Betroffenen
von Menschenrechtsverletzungen nutzen, sondern
auch jenen Unternehmen, denen soziale Verant-
wortung mehr wert ist als das geduldige Papier
freiwilliger Verhaltenskodizes. ■ Quelle: Blätter für deutsche
und internationale Politik 1/2019.

ARBEITSVORSCHLÄGE

2. Lesen Sie M8 und diskutieren Sie die Strategie der Bundesregierung, in Sachen Unternehmen und Menschenrechte auf Freiwilligkeit zu setzen.
3. Recherchieren Sie den aktuellen Stand der Diskussion im UN-Menschenrechtsrat über ein Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte und bewerten Sie diesen in einem Zeitungskommentar.

4. Versetzen Sie sich in die Lage der Treaty-Alliance Deutschland und planen Sie eine Aktion, um auf Ihr Anliegen aufmerksam zu machen. Überlegen Sie zunächst, was das zentrale Anliegen ist, das bei der Aktion deutlich werden soll. Bilden Sie dann fünf Arbeitsgruppen: Transparent entwerfen, Protestbild (Statue oder Theaterszene), Flugblatt, Pressemitteilung und Social-Media.